



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 183-186)**
 Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend
 Neuregelung der Gemeindeleistungen an
 Verbesserungen von Staatsstraßen.**
 Ordnungsnummer
 Datum 25.02.1926

[S. 183] Der Regierungsrat,
 nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
 beschließt:

I. Auf Grund der §§ 10 und 13 des Straßengesetzes und der Verordnung über die Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen vom 2. August 1917 werden die Leistungen der Gemeinden für die Hilfsarbeiten bei Walzungen auf Hauptverkehrsstraßen und an die Teerungen und Beläge etc. für Hauptverkehrsstraßen und gewöhnliche Straßen I. und II. Kl. neu festgesetzt wie folgt: // [S. 184]

	Hauptverkehrsstrassen			Gewöhnliche Strassen	Bemerkungen
	a) Durch Ortschaften und Weiler derselben Gemeinde	b) Zwischen Ortschaften und Weilern derselben Gemeinde	c) Ohne Berührung von Ortschaften und Weilern derselben Gemeinde	I. und II. Klasse Bebaut oder unbaut	
A. Kosten für die Stellung von Hilfsarbeitern zu den Walzarbeiten. Beitrag- des Staates an die Gemeinden in % der Kosten: 1. Mit unter 150 % Gesamt-gemeindesteuer	Beiträge des Staates.				Für die Bemessung der Beiträge ist der durchschnittliche Gesamt-gemeindesteuerfuß der letzten drei Jahre nach der zuletzt erschienenen Gemeindefinanzstatistik maßgebend. Verrechnung und Ausrichtung der Beiträge nach Beendigung der Keine Walzarbeiten und Vorlage der Belege durch die Gemeinden auf Budgettitel XI C d 2,
	0 %	20 %	40 %	Keine	

2. Mit 150–200 % Gesamt- gemeindesteuer	20 %	40 %	60 %		Bekiesungen.
3. Mit 200–250 % Gesamt- gemeindesteuer	40 %	60 %	80 %		
B. Beiträge der Gemeinden an die Kosten der Verbesserung der Fahrbahn.	Leistungen der Gemeinden.				
	per m ²	per m ²	per m ²	per m ²	
1. An die Kosten einer Innenteerung für den m ² (Ausführungs- kosten rund 1,5 Fr. per m ²) // [S. 185] Bis zum Zeitpunkt einer Neuwalzung oder eines erforderlichen anderen Belages erfolgende Nachteerungen und Reparaturen	33 % = 50 Rp.	–	–	50 % = 75 Rp.	Feste Beiträge für die nächsten zwei Jahre 1926 und 1927. Bei Hauptverkehrsstraßen gänzlich zu Lasten des Staates.
2. An die Kosten für Teermakadam- beläge (Ausführungs- kosten rund Fr. 8 per m ²)	–	–	–	50 % = 25 Rp.	
3. An die Kosten für Walzasphalte (Ausführungs- kosten rund Fr. 12 per m ²)	20 % = Fr. 1.60	10 % = 80 Rp.	–	40 % = Fr. 3.20 *)	Zu Lit. B 2–4: Reparaturen bis zum Zeitpunkt der Erstellung eines neuen Belages gänzlich zu Lasten des Staates.
4. An die Kosten für Kleinstein- pflästerungen (Ausführungs- kosten rund Fr. 20 per m ²)	20 % = 2.40 Fr.	10 % = Fr. 1.20	–	40 % = 4.80 *)	
	30 % = Fr. 6.–	15 % = Fr. 3.–	–	50 % = Fr. 10.– *)	

*) Gemeinden mit über 150 % Gesamtgemeindesteuer kann durch Regierungsratsbeschluß dieser Beitrag reduziert werden.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 1926. Für ausgeführte oder vor dem 1. Januar 1926 begonnene Arbeiten gelten die früheren bezüglichen Beitragsverpflichtungen nach Regierungsratsbeschluß vom 3. Mai 1923; dagegen fallen die Beitragsleistungen der



Gemeinden an die Kosten für Nachteerungen auf Hauptverkehrsstraßen von jetzt an dahin.

Um den Gemeinden die Erstellung von Kleinsteinpflästerungen, Aeberlimakadam, Walzasphalt etc. besser zu ermöglichen, wird ihnen ihr Beitrag auf Begehren vorgeschossen, amortisierbar in höchstens fünf Jahresraten, und zwar: für Pos. B a bis c, Hauptverkehrsstraßen, zu Lasten des Fonds für Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen ohne Zinsbelastung,

für Pos. B, gewöhnliche Straßen I. und II. Kl., auf Rechnung des allgemeinen Staatsgutes mit üblichem Zins.

Über die Art der Verbesserungen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in letzter Instanz die Baudirektion beziehungsweise der Regierungsrat. // [S. 186]

II. Die neu festgesetzten Leistungen haben für die ab 1. Januar 1926 auszuführenden Arbeiten Gültigkeit. Vor diesem Datum von den Gemeinden eingegangene Verpflichtungen für Arbeiten, die vor diesem Zeitpunkte ausgeführt oder in Angriff genommen worden sind, werden durch die in Dispositiv I umschriebenen Neufestsetzungen nicht berührt.

III. Veröffentlichung im Textteil des Amtsblattes und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Februar 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Walter.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]